

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Herren
Gerritt und Carsten Lindemann
Strohe 1
27243 Colnrade

Bearbeitet von
Frau Goth

E-Mail
Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.02.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4233-30312-8

Durchwahl 0441 2181-
204

Oldenburg
28.11.2023

**Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Colnrade
Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz**
Anlagen: Übersichtsplan 1:25.000
Lageplan 1: 5.000

Sehr geehrte Herren Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.02.2023 ergeht folgende Entscheidung:

I. Genehmigung

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S 698), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. I Nr. 272), i. V. m. §§ 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.12.2021 (BGBl. I S. 5190), wird der

Easy Flying GbR
Strohe 1
27243 Colnrade,

die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Colnrade für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die für den Flugbetrieb im Rahmen dieser Genehmigung zugelassenen Flächen der bestehenden Landeplatzanlage ergeben sich aus den anliegenden Platzdarstellungskarten

1. Übersichtsplan 1 : 25.000 und
2. Lageplan 1 : 5.000,

die hiermit zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu

II. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist gem. § 107 der LuftVZO kostenpflichtig.
Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

Teil A: Umfang der Genehmigung

I. Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Colnrade

2. Lage 7 km südöstlich von der Stadt Wildeshausen

3. Bezugspunkt

a) geografische Lage: 52° 50' 22,86" Nord
(WGS84) 08° 30' 4,68" Ost

b) Höhe über NN: 40 m (ca. 130 ft.)

4. Flugbetriebsflächen

Start- und Landebahn:

a) *Richtung:* 080° / 260°

b) *Länge:* 180 m

c) *Breite:* 15 m

d) *Oberfläche:* Gras

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- a) Aerodynamisch gesteuerte Luftsportgeräte
- b) gewichtskraftgesteuerte Luftsportgeräte

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient der Easy Flying GbR zum Betrieb mit den unter II. genannten Luftfahrzeugen. Die Benutzung des Landeplatzes durch andere Luftfahrzeugführer ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) zulässig.

IV. Einfriedung

Von der Verpflichtung, das Flugplatzgelände einzufrieden, wird der Genehmigungsinhaber befreit, sofern die nicht eingefriedeten Flugplatzbetriebsflächen gemäß § 46 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert werden.

Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und in Abständen von 250 Metern und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

„Flugplatz

Betreten durch Unbefugte verboten“

tragen.

VI. Beschränkter Bauschutzbereich

Ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 i. V. m. § 12 LuftVG wird nicht festgelegt.

Teil B (Auflagen)

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die täglichen Betriebszeiten werden von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr – unter Einhaltung einer Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr – festgelegt.
2. Die Anzahl der Flugbewegungen werden auf je 30 Starts und Landungen im Monat im Jahresdurchschnitt begrenzt.
3. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes müssen mit den Angaben in den Platzdarstellungskarten übereinstimmen.
4. Der Genehmigungsinhaber hat die Erhaltung der Hindernisfreiheit des Landeplatzes gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL I - 92/13) sicherzustellen.
5. Die Flugbetriebsflächen sind unter Beachtung der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) zu kennzeichnen.
6. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.
Darüber hinaus ist ein Windmessgerät vorzuhalten.
7. Die Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
8. Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL I 2792/23) in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.
9. Mit der örtlichen Feuerwehr soll mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchgeführt werden.
10. Ein geeigneter Notfall-, Einsatz- und Benachrichtigungsplan ist mit den örtlich zuständigen Polizei- und Rettungsdiensten, wie z.B. der Feuerwehr, abzustimmen. Der Plan ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Eine Abschrift ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

11. Die Zufahrtwege zum Landeplatz müssen so hergerichtet werden, dass sie ungehindert von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen benutzt werden können.
12. Der Landeplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein und an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein.

An geeigneter Stelle sind folgende Rufnummern und Anschriften gut sichtbar auszuhängen:

- der nächsten Polizeidienststelle,
- der nächsten Feuerwache,
- des nächsterreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
- der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- der Deutschen Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen,
- des Deutschen Wetterdienstes und
- der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde).

13. Veränderungen des Landplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

14. Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb beaufsichtigt.

Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist und ein den Flugplatzanforderungen genügendes Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst besitzt.

Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der Anweisung für Flugleiter.

Die Anweisung für Flugleiter in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlich.

Auf die Verpflichtung, etwaige Verstöße gegen luftrechtliche Bestimmungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wird besonders hingewiesen.

Flugleiter sind in ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß einzuweisen.

Eine schriftliche Aufstellung der bestellten Flugleiter ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

Abweichend hiervon darf der Platzhalter seine schriftliche Genehmigung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters erteilen für:

1. Einzelstarts und -landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer, und
2. Platzflüge im Einzelfall; der Platzhalter hat dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.

Die Genehmigung darf insbesondere nicht erteilt werden für Schulflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie für Rundflüge gegen Entgelt.

Die erteilten schriftlichen Genehmigungen sind in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

Die sich aus § 53 Abs. 1 LuftVZO i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO ergebende Pflicht des Platzhalters, den Landeplatz in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, gilt auch bei Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters.

Die Hindernisfreiheit und der ordnungsgemäße Zustand der Start- und Landebahn sind vor der Aufnahme von Flugbetrieb zu überprüfen.

Die Eintragung des Fluges in das Hauptflugbuch ist sicherzustellen.

Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit
- Kennzeichen und Luftfahrzeugmuster
- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs
- Art des Fluges
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Zahl der Fluggäste
- bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz

Ferner ist eine Flugplatzakte zu führen, in der folgende Unterlagen enthalten sein müssen:

- Genehmigungsbescheid (incl. nachträglicher Änderungen)
- Platzdarstellungskarten
- auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden
- Liste mit Notfallnummern
- Versicherungsnachweis
- Flugplatzbenutzungsordnung
- Liste der Flugleiter
- schriftliche Genehmigungen zum Fliegen ohne Flugleiter.

Außerdem ist ein Flugleiterdienstbuch über den ordnungsgemäßen Zustand des Landeplatzes und dessen regelmäßige Kontrolle zu führen.

16. Gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs.1 LuftVZO ist eine Flugplatzbenutzungsordnung auf Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen.
Die Benutzungsordnung ist der Genehmigungsbehörde vor Abnahme des Platzes und Aufnahme des Flugbetriebs zur Genehmigung vorzulegen.
Änderungen der Benutzungsverordnung bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

17. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:
- a) Luftkarten ICAO 1 : 1.000.000 oder 1 : 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck
 - b) Luftfahrthandbuch Deutschland (Band AIP VFR)
 - c) Nachrichten für Luftfahrer
 - d) Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - e) die zur Durchführung des LuftVG erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Buchstaben b) bis e) können auch elektronisch vorgehalten werden.

18. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1.500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
19. Grundwasser und Oberflächenwasser darf durch den Betrieb von Luftfahrzeugen nicht gefährdet werden.
Die Vorschriften des Nieders. Wasserrechts sind zu beachten.

20. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten ihre Zustimmung zur Benutzung des Geländes als Landeplatz erteilt haben und diese für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten.
21. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinszusammenschluss, Vertretungsberechtigungen) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
22. Der Genehmigungsinhaber hat
- a) Vorkommnisse, die den Flugbetrieb am Landeplatz wesentlich beeinträchtigen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) unverzüglich und
 - b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
23. Unabhängig von den Regelungen des § 7 der Luftverkehrs-Ordnung sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich
- der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung unter Tel: 0531 3548-0,
 - dem nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes Beauftragten (DAEC oder DULV),
 - und der Genehmigungsbehörde unter Tel.: 0441-2181-0 mitzuteilen.

Teil C (Hinweise)

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dies gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 LuftVZO nach erfolgter Abnahmeprüfung von mir gestattet wurde.

II.

Die Bekanntmachung der Genehmigung und der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer und im Nds. Ministerialblatt werde ich zu gegebener Zeit veranlassen.

III.

Es besteht keine Betriebspflicht gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO.

IV.

Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Flugplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neu geregelt, so bleibt eine Anpassung der Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

V.

Die nachträgliche Festlegung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Sicherheit des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Dies gilt vor allem für Anordnungen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

VI.

Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Genehmigungsbehörde und dem nach § 31 c des Luftverkehrsgesetzes Beauftragten (DAEC oder DULV) jederzeit ungehinderter Zugang zu gewähren.

VII.

Die Genehmigungsbehörde und dem nach § 31 c des Luftverkehrsgesetzes Beauftragten (DAEC oder DULV) kann den Landeplatzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach VI. für erforderlich hält und ist berechtigt, Prüfungen auf dem Landeplatz durchzuführen.

VIII.

Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Landeplatz bleibt unberührt.

IX.

Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt.

Diese Genehmigung ersetzt insbesondere nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallgesetzliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

X.

Änderungen der Landeplatzbenutzungsordnung sind der Genehmigungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen.

XI.

Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, § 53 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 LuftVZO).

XII.

Bußgeldvorschriften:

Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Genehmigung können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 3 und 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 7 LuftVZO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG hingewiesen.

Teil D (Begründung)

Die Easy Flying GbR, vertreten durch die Gesellschafter Herren Gerrit und Carsten Lindemann, beantragt mit Schreiben vom 17.02.2023 gemäß § 6 (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. (LuftVZO) die Erteilung einer Genehmigung als Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte auf dem Gelände in der Gemarkung Colnrade, Flurstück 3/1, Flur 2. Begründet wird der Antrag u. a. damit, eine dauerhafte Perspektive durch Absicherung als Sonderlandeplatz zu erhalten.

Für das Gelände in der Gemarkung Colnade, Flur 2, Flurstück 3/1, besteht seit dem 18.06.1990 eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG, die jeweils befristet für einen Gültigkeitszeitraum von zuletzt zwei Jahren erteilt wurde.

Die im Rahmen der o.g. Außenstart- und landeerlaubnis bisher als Start- und Landebahn genutzte Fläche wird zurückgebaut. Die neu anzulegende Start- und Landebahn liegt in südlicher Richtung ca. 220 m entfernt.

1. Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist in Niedersachsen gemäß § 50 LuftVZO und § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014, S. 249) die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sachlich und örtlich zuständig.

2. Ablauf des Verfahrens

Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 51 LuftVZO bestimmten Antragsunterlagen hat die Antragstellerin am 17.04.2023 vollständig eingereicht.

Auf die Vorlage eines Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung nach § 51 Abs. 1 Ziffer 5 LuftVZO wurde verzichtet, da das Gelände bereits jahrzehntelang als Daueraußengelände für Ultraleichtflugzeuge genutzt wird und daher eine Eignung des Geländes aus meteorologischer Sicht unstrittig ist.

Mit Schreiben vom 10.05.2023 wurde der Antrag hinsichtlich der Anzahl der Flugbewegungen geändert; diese werden auf 30 Starts im Monat reduziert. Des Weiteren wird eine tägliche Mittagsruhe von 12:00h bis 13:30h beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden bei der Samtgemeinde Harpstedt, den Städten Wildeshausen, den Gemeinden Goldenstedt und Twistringen im April/Mai/Juni 2023 jeweils für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- die Gemeinde Goldenstedt
- die Gemeinde Twistringen
- der Landkreis Oldenburg
- die Stadt Wildeshausen
- die Samtgemeinde Harpstedt
- die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flugbetrieb 31 a, Köln
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Referat 34

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die Gemeinden Goldenstedt und Twistringen sowie das Luftfahrtamt der Bundeswehr - Flugbetrieb 31 a - keine Stellungnahme

abgegeben. Seitens der Stadt Wildeshausen, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden keine Bedenken erhoben.

3.1 Samtgemeinde Harpstedt

Die Samtgemeinde weist auf die Belange der umliegenden Sonderbauflächen für Windenergie hin, die angemessen zu berücksichtigen seien. Durch die Genehmigung des Sonderlandeplatzes dürfe es zu keinen Einschränkungen der kommunalen Bauleitplanungen führen. Insbesondere wird auf die Planung der Gemeinde Winkelsett (Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Winkelsett“) verwiesen.

Der angesprochene Windpark der Gemeinde Winkelsett wurde bereits Jahr 2006 in Betrieb genommen. Die kürzesten Entfernungen der Windenergieanlagen zu dem bisher genutzten Außengelände betragen ca. 1200 m bis 1500 m. Die neu geplante Start- und Landebahn befindet sich ca. 200 m in südlicher Richtung von der jetzigen Start- und Landebahn, sodass sich die Abstände zu den Windenergieanlagen entsprechend vergrößern.

3.2 Landkreis Oldenburg:

Aus städtebaulicher, bauordnungs- und raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Landkreis geht von einer Eignung für Offenlandbrüter aus (bspw. Feldlerche/Wiesenschafstelze), das der überplante Bereich weitgehend gehölz- und störungsfrei. Sollten im Rahmen der Planung Brutplätze verloren gehen, sind diese ggf. auszugleichen.

Da es sich bei dem Gelände um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Eine Störung der Offenlandbrüter oder der Verlust von Brutplätzen ist insoweit nicht zu befürchten.

3.3 Bundeswehr:

Belange der Bundeswehr sind nicht betroffen.

3.3 Deutsche Flugsicherung (DFS):

Unter Verweis auf die „Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Sportfluggeländen“ bestehen seitens der DFS Bedenken bez. der betrieblichen Eignung des Geländes, ein entsprechendes Gutachten nach Nr. 1.3 der Richtlinien fehlt.

Auf dem Gelände findet seit 1990 Flugbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen statt, sodass eine erneute Prüfung bezüglich der Eignung des Geländes als nicht erforderlich angesehen wurde.

Ebenfalls wird von der DFS darauf verwiesen, dass der Streifen um die Landebahn nach Nr. 2.3 der Richtlinien nicht ausreichend ist.

Der Antragssteller hat die geforderten Änderungen am Sicherheitsstreifen der Landebahn vorgenommen und am 16.06.2023 überarbeitete Pläne vorgelegt.

Dem Hinweis der DFS wurde somit Rechnung getragen.

3.4 Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)

Das vorgelegte lärmtechnische Gutachten wurde geprüft. Das Ministerium kommt zum Ergebnis, dass die dort getroffenen Aussagen plausibel dargelegt sind. Durch den prognostizierten Flugbetrieb (auf Grundlage der ursprünglich beantragten Flugbewegungen von 40 Starts / Woche) werden auf dem beantragten Sonderlandeplatz keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft auftreten.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.05.2023 die ursprünglich angesetzten Flugbewegungen reduziert. Damit ist auch eine Reduzierung der im o.g. Gutachten ermittelten Lärmimmissionswerte verbunden.

4. Private Einwendungen:

4.1 Einwender Nr. 1

Das Wohngrundstück der Einwender befindet sich in einer Entfernung von ca. 380 m vom genehmigten Daueraußenlande Gelände der Antragstellerin. Neben einer erhöhten Lärmbelastung wird die Gefahr von Flugzeugunfällen sowie eine erhebliche Wertminderung ihres Grundstückes angeführt.

Auf Grundlage der ursprünglich angesetzten Flugbewegungen von 40 Starts pro Woche kommt das schalltechnische Gutachten zum Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 60dB(A) in Mischgebieten eingehalten werden.

Für das Grundstück der Einwender wurden werktags 19 dB(A) und am Sonntag 26 dB(A) ermittelt, die Grenzwerte werden somit erheblich unterschritten. Mit der zwischenzeitlich beantragten Verringerung der Flugbewegungen wird der Lärmpegel weiter sinken.

Mit der als Auflage festgesetzten Mittagsruhe tritt ebenfalls eine Lärmreduzierung ein.

Eine Erhöhung der Lärmimmissionen ist im Ergebnis nicht zu befürchten.

Für die Einwender ist des Weiteren unverständlich, dass es sich um einen Aufbau auf die bestehende Genehmigung als Daueraußenlande Gelände handelt.

Die derzeit aufgrund der gültigen Außenstart- und Landeerlaubnis genutzte Start- und Landebahn auf dem Flurstück 3/1 Flur 2 wird zurückgebaut und eine neue Bahn auf dem südlich angrenzenden Flurstück 141/8 Flur 2 angelegt.

Die Einwender sehen keine Notwendigkeit für einen Sonderlandeplatz, da in unmittelbarer Nähe Alternativen vorhanden seien.

Alternative Landeplätze kommen hier jedoch nicht zum Tragen, diese müssten auch für Ultraleichtflugzeuge zugelassen sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4.2 Einwender Nr. 2:

Die Einwender nutzen das in der Nachbarschaft zum beantragten Gelände liegende Wohngrundstück derzeit als Zweitwohnsitz, vor allem für Wochenend- und Freizeitaufenthalte sowie Home-Office-Tage. Perspektivisch ist eine Nutzung als Hauptwohnsitz geplant. Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind verpachtet. Gegenstand der Einwendung ist im Wesentlichen die Anzahl der Flugbewegungen und die damit einhergehende Lärmbelastung. Es wird eine Reduzierung der Flüge sowie eine Mittagsruhe gefordert.

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich die Anzahl der Flugbewegungen reduziert und eine Mittagsruhe beantragt. Auf die Auflage unter Teil B Ziffer 1 der Genehmigung wird verwiesen.

Mit den Einwendern wurde darüber hinaus eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen, sodass die Einwendung als erledigt angesehen wird.

5. Abwägungsergebnis:

Das Genehmigungsverfahren führte zu folgendem Abwägungsergebnis:

Die beantragte Genehmigung eines Sonderlandeplatzes wird gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG erteilt, weil Gründe für eine Versagung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Im Einzelnen:

A. Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung und der Landesplanung werden durch die beantragte Änderung nicht tangiert. Bedenken wurden nicht erhoben.

B. Städtebau

Die Belange des Städtebaus sind nicht betroffen.

C. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege sind nicht betroffen.

D. Fluglärm

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es ergeben sich keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte. Die Erteilung der Genehmigung ist mit dem Anspruch der Bevölkerung in der Umgebung des Sonderlandeplatzes auf angemessenen Schutz vor Fluglärm vereinbar. Mit der unter Teil B Ziffer 1 verfügbaren Auflage wird dem Lärmschutz Rechnung getragen.

Bekanntgabe:

Dieser Bescheid wird dem Antragssteller und durch öffentliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden (Stadt Wildeshausen, Samtgemeinde Harpstedt, Gemeinde Goldenstedt und Twistringern) bekannt gegeben.

Abschriften dieses Bescheides erhalten die o. a. Träger öffentlicher Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Goth

—